

im nachfolgenden Info-Brief möchte ich Sie auf eine bereits in der vorigen Woche mitgeteilten Neuerung bezüglich eines KfW-Schnellkredites hinweisen. Gegenüber den bisherigen öffentlichen Krediten hat er den Vorteil, dass es eine komplette Haftungsfreistellung der Banken gibt, allerdings ist der Zinssatz dafür auch etwas schlechter, als bei den bisherigen öffentlichen Krediten. Außerdem wird dieser Kredit nur an Unternehmen gewährt, welche mehr als 10 Beschäftigte haben. Nun zu den Einzelheiten:

### **KfW Schnellkredit für den Mittelstand**

Die KfW-Schnellkredite für den Mittelstand umfassen im Kern folgende Maßnahmen:

Unter der Voraussetzung, dass ein mittelständisches Unternehmen im Jahr 2019 oder im Durchschnitt der letzten drei Jahre einen Gewinn ausgewiesen hat, soll ein „Sofortkredit“ mit folgenden Eckpunkten gewährt werden:

- Der Schnellkredit steht mittelständischen Unternehmen mit mehr als 10 Beschäftigten zur Verfügung, die mindestens seit 1. Januar 2019 am Markt aktiv gewesen sind.
- Das Kreditvolumen pro Unternehmen beträgt bis 25 % des Jahresumsatzes 2019, maximal 800.000 Euro für Unternehmen mit einer Beschäftigtenzahl über 50 Mitarbeitern, maximal 500.000 Euro für Unternehmen mit einer Beschäftigtenzahl von bis zu 50.
- Das Unternehmen darf zum 31. Dezember 2019 nicht in Schwierigkeiten gewesen sein und muss zu diesem Zeitpunkt geordnete wirtschaftliche Verhältnisse aufweisen.
- Zinssatz in Höhe von aktuell 3% mit Laufzeit 10 Jahre.

Die Bank erhält eine Haftungsfreistellung in Höhe von 100% durch die KfW, abgesichert durch eine Garantie des Bundes.

Die Kreditbewilligung erfolgt ohne weitere Kreditrisikoprüfung durch die Bank oder die KfW. Hierdurch kann der Kredit schnell bewilligt werden.

Der Antrag ist über Ihre Hausbank zu stellen.

Quelle: BMF, Gemeinsame Pressemitteilung vom 06.04.2020